

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,20 Mk. auch die Post und unsere Landabträger bezogen 12 Mk.

und Jugend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtsaufsichtsmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Wirkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Sauerwitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Vandberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Müllitz-Roitzschen, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weidstropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schwanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

4. Sondernummer.

Freitag, den 5. März 1915.

74. Jahrg.

Das große Völkerringen.

Deutschland und Amerika.

Der neue Notenwechsel.

Die deutsche Regierung hat nunmehr die zweite Note der Vereinigten Staaten über die Erklärung der englischen Gewässer zum Kriegsgebiet und die englische Ausübungspolitik beantwortet. Der amerikanische Botschafter in Berlin überreichte die vom 22. Februar datierte Note der Vereinigten Staaten, die eine Erwiderung auf die am 17. Februar ergangenen Ausführungen der deutschen Regierung an die Vereinigten Staaten von Amerika ist.

Der Wortlaut der Note Amerikas.

Die amerikanische Regierung schaltet sich im Hinblick auf den Schiffsverkehr, der zwischen ihr und den Regierungen Deutschlands und Großbritanniens über den Gebrauch neutraler Schiffe durch englische Handelschiffe und die Kriegserklärung der deutschen Admiralität stattdessen hat, der Forderung aus, dass die beiden kriegführenden Regierungen im Wege gemeinsamer Verständigungen eine Grundlage für eine Verständigung finden möchten, deren Ergebnis darauf abzielt, neutrale dem friedlichen Handel dienende Schiffe von den ersten Gefahren zu befreien, denen sie bei der Durchfahrt durch die Küsten der kriegführenden Länder verfallenden Rechte unterworfen sind.

Die amerikanische Regierung bringt ebenfalls in Erinnerung, dass eine Verständigung etwa auf Grund ähnlicher Bedingungen wie der nachstehenden erreicht werden möge. Diese Anregung soll in keiner Weise als ein Vorschlag der amerikanischen Regierung gelten, denn diese ist sich naturgemäß wohl bewusst, dass es ihr nicht zukommt, Bedingungen für eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vorzuschlagen, obwohl die vorliegende Frage sie selbst und das Volk der Vereinigten Staaten unmittelbar und in weitgehendem Maße interessiert. Sie wartet lediglich auf die Freiheit zu nehmen, die nach ihrer Überzeugung einem aufrichtigen Freund eingeräumt werden darf, der von dem Wunsch geleitet wird, feiner der beiden beteiligten Nationen Ungelegenheiten zu bereiten und möglicherweise den gemeinsamen Interessen der Menschheit zu dienen. In der Hoffnung, dass die Ansichten und Anregungen der deutschen und britischen Regierung über eine Frage, die für die ganze Welt von hervorragendem Interesse ist, ausgiebig gefördert werden, wird das in nachstehenden bezeichnete Verfahren angeboten.

Deutschland und Großbritannien kommen dahin überein:

1. dass treibende Minen von keiner Seite einzeln in den Küstengewässern oder auf hoher See ausgelegt werden, dass verankerte Minen von keiner Seite auf hoher See, es sei denn ausschließlich für Verteidigungszwecke innerhalb Kanonenschussweite von einem Hafen, gelegt werden, und dass alle Minen den Stempel der Regierung tragen, die sie ausgelegt, und so konstruiert sind, dass sie unschädlich werden, nachdem sie sich von ihrer Verankerung lösen können;
2. dass Unterseeboote von keiner der beiden Regierungen zum Angriff auf Handelschiffe irgendeiner Nationalität Verwendung finden außer zur Durchführung des Rechtes der Anhaltung und Untersuchung;
3. dass die Regierungen beider Länder es zur Bedingung stellen, dass ihre beiderseitigen Handelschiffe neutrale Flaggen als Kriegsschiffe oder zum Zweck der Untertunlichmachung nicht benutzen.

Großbritannien erklärt sich damit einverstanden, dass Lebens- und Nahrungsmittel nicht auf die Liste der absoluten Konterbande gesetzt werden und dass die britischen Behörden Schiffsladungen solcher Waren weder fürchten noch anhalten, wenn sie an Agenturen in Deutschland adressiert sind, die von den Vereinigten Staaten namhaft gemacht sind, um solche Warenladungen in Empfang zu nehmen und an konfessionierte deutsche Wiederverkäufer zur anschließenden Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, dass Lebens- oder Nahrungsmittel, die nach Deutschland aus den Vereinigten Staaten oder je nachdem von irgend einem anderen neutralen Lande — eingeführt werden, an Agenturen adressiert werden, die von der amerikanischen Regierung namhaft gemacht werden; dass diesen amerikanischen Agenturen die volle Verantwortung und Aufsicht bezüglich des Empfangs und der Verteilung dieser Güter ohne Einschränkung der deutschen Regierung obliegen soll; sie sollen sie ausschließlich an Wiederverkäufer verteilen, denen von der deutschen Regierung eine Konzeption erteilt ist, die ihnen die Verteilung gibt, solche Lebens- und Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen und sie ausschließlich an die Zivilbevölkerung zu liefern; sollten die Wiederverkäufer die Bedingungen ihrer Konzeption irgendwie überschreiten, so sollen sie des Rechtes verlustig geben, Lebens- und Nahrungsmittel für die angegebenen Zwecke zu erhalten, und dass die deutsche Regierung solche Lebens- und Nahrungsmittel nicht für Zwecke irgendwelcher Art requirieren oder veranlassen wird, dass sie für die bewaffnete Macht Deutschlands Verwendung finden.

Indem die amerikanische Regierung die im vorstehenden skizzierte Grundlage für eine Verständigung unterbreitet, möchte sie nicht so verstanden werden als ob sie irgendein Recht der Kriegführenden oder Neutralen, das durch die Grundzüge des Völkerrechts festgelegt ist, anerkennt oder verweigert. Sie würde vielmehr die Vereinbarung, falls sie den interessierten Mächten annehmbar erscheint, als einen *modus vivendi* betrachten, der sich mehr auf Zweckmäßigkeit als auf geschwähliges Recht gründet, und der auch die Vereinigten Staaten in keiner gegenwärtigen oder in einer abgeänderten Stellung nicht bindet, ebener von der amerikanischen Regierung angenommen ist.

Eine gleichlautende Note ist an die britische Regierung gerichtet worden.

Deutschlands Antwort

darauf trägt das Datum des 28. Februar und lautet wie folgt:

Die Kaiserlich deutsche Regierung hat von der Anregung der amerikanischen Regierung, für die Seeerführung Deutschlands und Englands gewisse Grundzüge zum Schutze der neutralen Schifffahrt zu vereinbaren, mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Sie erblickt darin einen neuen Beweis für die von deutscher Seite voll erwiderten freundschaftlichen Gefühle der amerikanischen gegenüber der deutschen Regierung.

Nach den deutschen Wünschen entwirft es, dass der Seekrieg nach Regeln geführt wird, die, ohne die eine oder die andere kriegführende Macht in ihren Kriegsmitteln einseitig zu beschränken, ebensowohl den Interessen der Neutralen wie den Geboten der Menschlichkeit Rechnung tragen. Demgemäß ist schon in der deutschen Note vom 16. d. Mts. darauf hingedeutet worden, dass die Beachtung der Londoner Seekriegsrechts-Erklärung durch Deutschland Gegner eine neue Lage schaffen würde, aus der die Folgerungen zu ziehen die deutsche Regierung gern bereit wäre.

Von dieser Auffassung ausgehend, hat die deutsche Regierung die Anregung der amerikanischen Regierung einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und glaubt darin in der Tat eine geeignete Grundlage für die praktische Lösung der existierenden Fragen zu erkennen. Zu den einzelnen Punkten der amerikanischen Note darf sie nachfolgendes bemerken:

1. Was die Begung von Minen betrifft, so würde die deutsche Regierung bereit sein, die angeregte Erklärung über die Nichtanwendung von Treibminen und die Konstruktoren der verankerten Minen abzugeben. Ferner ist sie mit der Anbringung von Regierungshempelein auf den auszuliegenden Minen einverstanden. Dagegen erscheint es ihr für die kriegführenden Mächte nicht angängig, auf eine offensive Verwendung verankelter Minen völlig zu verzichten.
2. Die deutsche Regierung würde sich verpflichten, dass ihre Unterseeboote gegen Handelschiffe irgendwelcher Flagge nur insoweit Gewalt anwenden werden, als dies zur Durchführung des Rechtes der Anhaltung und Untersuchung erforderlich ist. Ergibt sich die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Vorhandensein von Konterbande, so würden die Unterseeboote nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verfahren.
3. Wie die amerikanische Note vorliest, legt die angegebene Beschränkung in der Verwendung der Unterseeboote voraus, dass sich die feindlichen Handelschiffe des Gebrauchs der neutralen Flagge und anderer neutraler Abzeichen enthalten. Dabei dürfte es sich von selbst verstehen, dass sie auch von einer Verhaftung sowie von der Verletzung jeden tatsächlichen Widerstands absehen, da ein solches völkerrechtswidriges Verhalten ein dem Völkerrecht entgegengesetztes Vorgehen der Unterseeboote unmöglich macht.
4. Die von der amerikanischen Regierung angeregte Regelung der legitimen Lebensmittelfuhr nach Deutschland erscheint im allgemeinen annehmbar; die Regelung würde sich selbstverständlich auf die Seezufuhr beschränken, andererseits aber auch die indirekte Zufuhr über neutrale Oasen umfassen. Die deutsche Regierung würde daher bereit sein, Erklärungen der in der amerikanischen Note vorgesehenen Art abzugeben, so dass die ausschließliche Verwendung der eingeführten Lebensmittel für die friedliche Zivilbevölkerung gewährleistet sein würde. Daneben muss aber die deutsche Regierung Wert darauf legen, dass ihr auch die Zufuhr anderer der friedlichen Volkswirtschaft dienenden Rohstoffe einschließlich der Futtermittel ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke hätten die feindlichen

Regierungen die in der Freiliste der Londoner Seekriegsrechts-Erklärung erwähnten Rohstoffe frei nach Deutschland gelangen zu lassen und die auf der Liste der relativen Konterbande stehenden Stoffe nach den gleichen Grundzügen wie die Lebensmittel zu behandeln.

Die deutsche Regierung gibt sich der Hoffnung hin, dass die von der amerikanischen Regierung angebotene Verständigung unter Berücksichtigung der vorliegenden Bemerkungen zustande kommt, und dass auf diese Weise die friedliche neutrale Schifffahrt und der friedliche neutrale Handel unter den Rückwirkungen des Seekrieges nicht mehr als unbedingt nötig zu leiden haben werden. Solche Rückwirkungen würden sich übrigens noch wesentlich verringern lassen, wenn — worauf bereits in der deutschen Note vom 16. d. Mts. hingewiesen worden ist — Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die Zufuhr von Kriegsmaterial aus neutralen nach kriegführenden Staaten auf Schiffen irgendwelcher Flagge auszuschießen.

Ihre definitive Stellungnahme muss sich die deutsche Regierung selbstverständlich bis zu demjenigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sie auf Grund weiterer Mitteilungen der amerikanischen Regierung in der Lage ist, zu überlegen, welche Verpflichtungen die britische Regierung ebenfalls zu übernehmen bereit ist.

Der Krieg.

Die Lage auf dem westlichen Kriegsschauplatz ist weiter günstig. Die französischen Angriffe werden überall, vielfach unter schweren Verlusten. An den Stellen, wo die deutschen Truppen zur Offensive übergegangen sind, geht die Handlung weiter vor. Im Osten entwickeln die Russen nördlich der Weichsel und an der Karolinie bis Grodno hinaus weitere starke Kräfte, vermögen jedoch nirgends den deutschen Ausmarsch in irgend- wie empfindlicher Weise zu stören.

Russische Niederlage bei Huguftow.

1500 Gefangene.

Gr. Hauptquartier, 3. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei St. Omer, südlich von Ypern wurde ein Angriff zweier englischen Kompanien nach blutigem Handgemach zurückgeworfen. — Bei Béroune landete infolge Motorschiffs ein französisches Flugzeug. Die Insassen wurden gefangen genommen. — Die französischen Angriffe in der Champagne hatten nicht den geringsten Erfolg. Wieder wurden die Franzosen mit schweren Verlusten in ihre Stellungen zurückgeworfen. — Nordwestlich Lille hat Tourbe entlassen wie dem Feinde Schanzgräben in Breite von 350 Metern. Französische Vorkräfte im Walde von Conzenoye und in Gegend Ailly-Premont wurden leicht abgewiesen. — Unter Angriff nordöstlich von Vadonviller brachte und wieder beträchtlichen Geländegewinn. Wir schoben unsere Front hier in den letzten Tagen um 8 Kilometer vor. — Nordöstlich von Celles machen die Franzosen vergebliche Versuche, den Verlust der letzten Tage wieder auszugleichen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Bei Grodno ist die Lage unbedeutend. — Südlich von Huguftow versuchten die Russen den Bodr zu überschreiten; unter schweren Verlusten wurden sie zurückgeworfen und ließen 1500 Gefangene in unserer Hand. Andere Angriffe in Gegend nordöstlich von Lomza brachen dicht vor unserer Front gänzlich zusammen. — Südwestlich von Kolno machten wir Fortschritte, südlich Nyzhniec nahmen wir unsere Vortruppen vor dem überlegenen Feinde etwas zurück. — Nordwestlich von Pratzhitz fühlten die Russen langsam vor. Mehrere russische Nachangriffe östlich von Ploek wurden abgewiesen.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B.L.B.

Zwei forts von Offowicz niedergekämpft.

Die Köln. Ztg. verbreitet eine Nachricht, die für das Fortschreiten des deutschen Angriffs gegen die belagerte Karolinie, auf die sich der russische Nordflügel zurück stützt, hoch erfreuliche Aussichten eröffnet. Das Blatt schreibt:

Nach Privatmitteilungen sind durch die vorzügliche Wirkung der deutschen schweren Artillerie zwei Forts der Festung Offowicz so zerstört worden, dass sie völlig schweigen.

Offowicz ist eine mit den modernsten Werken stark ausgebauten Festung. Vor ihr domierten bereits einmal die schweren deutschen Geschütze doch musste die Belagerung